

<b>Vorlage</b>		Vorlage-Nr:	B 03/0149/WP17
Federführende Dienststelle: Bauverwaltung		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration		AZ:	
		Datum:	09.10.2019
		Verfasser:	
<b>Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes "Beverau"</b>			
<b>Beratungsfolge:</b>			
<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	
30.10.2019	Bezirksvertretung Aachen-Mitte	Anhörung/Empfehlung	
14.11.2019	Planungsausschuss	Anhörung/Empfehlung	
11.12.2019	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

Die **Bezirksvertretung Aachen-Mitte** nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sie empfiehlt dem Rat, den Erlass der beigefügten Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Beverau“ zu beschließen.

Der **Planungsausschuss** nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Er empfiehlt dem Rat, den Erlass der beigefügten Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Beverau“ zu beschließen.

Der **Rat der Stadt Aachen** beschließt die beigefügte Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Beverau“.

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

## **Erläuterungen:**

Grundsätzlich sind bei der Durchführung von Fördermaßnahmen nach den Bestimmungen der Stadterneuerung und einer Förderung durch den Bund nach den Vorschriften des Baugesetzbuches Ratsbeschlüsse

1. über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 Abs.3 Baugesetzbuch und
2. über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes gem. § 142 Baugesetzbuch

erforderlich.

Diese Beschlüsse werden von den Zuschussgebern gefordert.

Gem. § 141 Abs. 2 des Baugesetzbuches kann auf die vorbereitenden Untersuchungen verzichtet werden, wenn bereits hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen.

Für den Bereich „Beverau“ liegen ausreichende Beurteilungsunterlagen vor. Diese bestehen insbesondere aus dem parallel beratenen und beschlossenen „Integrierten Stadtentwicklungskonzept“ Beverau.

Es ist somit nur noch erforderlich, die notwendigen Beschlüsse über die förmliche Festsetzung als Sanierungsgebiet zu fassen. Der entsprechende Satzungsentwurf nebst Übersichtsplan, der Bestandteil der Satzung werden soll, sind der Vorlage beigelegt.

Gem. § 142 Abs. 4 Baugesetzbuch kann die Anwendung des dritten Abschnittes des Baugesetzbuches (§ 152 bis 156 a) ausgeschlossen werden und das vereinfachte Sanierungsverfahren zur Anwendung kommen, da keine Ausgleichs- oder Entschädigungsleistungen zu gewähren sind. Aus diesem Grund kann in der Satzung die Genehmigungspflicht nach § 144 Baugesetzbuch insgesamt ausgeschlossen werden.

## **Anlage/n:**

Entwurf der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Beverau“ inklusiv der Anlage Übersichtsplan